



E-Mail: [verfahren@ploh.de](mailto:verfahren@ploh.de)  
Planungsbüro Ostholstein  
Tremskamp 24  
23611 Bad Schwartau

## Der Landrat

Fachdienst Regionale Planung  
Bauleitplanung / TÖB-Stelle

**Geschäftszeichen**  
TÖB 24077+24078

**Auskunft erteilt**

**Telefon** 04521-788-  
**Fax** 04521-788-  
**E-Mail** @kreis-oh.de

**Datum**  
14.06.2024

### **STADT FEHMARN:**

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 202 und der 77. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Petersdorf am westlichen Ortsrand, nördlich des Kopendorfer Weges (L 209) und östlich des Umspannwerkes - Freiwillige Feuerwehr Westfehmar -  
Ihr Schreiben vom 02.05.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Planung wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Naturschutz
- Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutz
- Abfall
- Bauordnung einschließlich Brandschutz
- Straßenverkehrsbehörde

**Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:**

### **Naturschutz**

#### Landschaftsplan

Die Planung weicht von den Festsetzungen des Landschaftsplanes ab, in dem der Erhalt der vorhandenen Landschaftszäsur festgesetzt ist und ein Zusammenwachsen von Kopendorf und Petersdorf vermieden werden soll (Landschaftsplan Ziff 4.2).

Gemäß § 9 Abs. 4 BNatSchG sind Landschaftspläne fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4

**Adresse**  
Kreis Ostholstein  
Fachdienst Bauordnung  
Lübecker Str. 41  
23701 Eutin

**Kontakt**  
Telefon: +49 4521 788-0  
Telefax: +49 4521 788-597  
E.-Mai: [bauamt@kreis-oh.de](mailto:bauamt@kreis-oh.de)  
Internet: [www.kreis-oh.de](http://www.kreis-oh.de)

**Öffnungszeiten**  
Mi. 13.30 – 16.00 Uhr  
Fr. 8.00 – 12.30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Bankverbindung**  
Sparkasse Holstein  
IBAN: DE 77 2135 2240 0000 0074 01  
BIC: NOLADE21HOL

erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

#### Biotopschutz

Die Allee entlang der L 209 ist als geschütztes Biotop in der Planzeichnung darzustellen (§ 21 (1) Nr. 3 LNatSchG).

#### Artenschutz

Eine abschließende Stellungnahme zum Artenschutz wird im weiteren Verfahren abgegeben, wenn der vollständige Fachbeitrag vorliegt (Ziff 6 Begründung).

#### Ausgleich Knick

An der westlichen Grenze ist die Anlage eines Knicks als Ausgleichsmaßnahme geplant. Dieser unterliegt zukünftig dem gesetzlichen Biotopschutz (§ 21(1) Nr. 4 LNatSchG).

Es wird in Frage gestellt, ob der 3,00 m Abstand zwischen Baugrenze und Knickfuß ausreichend ist, um den Erhalt und die erforderliche Knickpflege zukünftig sicherstellen zu können, insbesondere dann wenn die westlich angrenzende Fläche auch überplant wird. Es wird empfohlen den Abstand zu vergrößern.

#### Sonstige Hinweise Begründung

|                              |                      |
|------------------------------|----------------------|
| Ausgleichsfläche lt. Tabelle | 1.279 m <sup>2</sup> |
| Ausgleichsfläche lt. Text    | 1.297 m <sup>2</sup> |

Seite 45 Abs. 1 „Gemeinde Sierksdorf“

#### Gewässerschutz

Um das Vorhaben im Bereich der Stadt Fehmarn den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses planungsrechtlich zu ermöglichen, sind aus wasserrechtlicher Sicht nachstehende Hinweise zu beachten.

#### Niederschlagswasser

Laut Erläuterungsbericht soll ein Anschluss des Oberflächenabwassers an die vorhandene Kanalisation vorgenommen werden. Für die bestehende Erlaubnis ist die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers bei der Wasserbehörde zu beantragen, wenn die zugelassenen Einleitungsmengen an der Einleitungsstelle überschritten werden.

Die Erschließung kann seitens der Unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein (hier: Fachdienst 6.20 Natur und Umwelt) nur als gesichert gelten, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis für die geplante Regenwasserentwässerung in Aussicht gestellt werden kann.

Dazu sollte grundsätzlich versucht werden, die Entwässerung derart zu gestalten, dass der Fall 1 gemäß der „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung A-RW 1“ erreicht wird.

Dies ist nicht nur im Sinne eines modernen und nachhaltigen Regenwassermanagements, es verringert auch die ab- bzw. einzuleitende Regenwassermenge (was sich wiederum auf die erf. Bemessung der Behandlungsanlagen auswirkt). Hierfür bieten sich Maßnahmen an, die dazu beitragen, anfallendes Niederschlagswasser vor Ort zu versickern bzw. zu verdunsten wie etwa Mulden-/Rigolensysteme, Flächenversickerung, Dachbegrünung, Rasengittersteine, Fassadenbegrünung, Baumpflanzungen oder klassische Rückhaltemaßnahmen. Dazu sollten neben der klassischen Ableitung durch das Kanalnetz weitere mögliche Varianten der Niederschlagswasserableitung überprüft werden.

Falls ein Waschplatz für die Fahrzeuge vorgesehen ist, sind weitere Maßnahmen erforderlich. Die Fläche für einen derartigen Waschplatz ist sorgfältig zu planen (Grundwasserschutz – Beachtung der Grundsätze der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV), wie Abdichtung zum Untergrund, geeignete Gefällegestaltung der betroffenen Oberflächen, Aufkantungen, etc.).

Sofern ein Hochdruckreiniger zum Einsatz kommen soll, ist für die Aufbereitung des kontaminierten Waschwassers ein Koaleszenzabscheider vorzusehen. Der Ablauf wäre in diesem Fall an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen. Um die Abwassermenge zu minimieren, sollte der Waschplatz überdacht bzw. eingehaust werden.

### Gewässer

An der nördlichen Grenze des Planungsgebiets grenzt unmittelbar das Verbandsgewässer Nr. 7 des WBV Petersdorf a.F.

Lt. Satzung des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes ist bei offenen Gewässern beidseitig von der Böschungsoberkante ein Abstand von sechs Metern einzuhalten und dieser sechs Meter breite Verfügungstreifen für die Unterhaltungsarbeiten durchgängig von jeglicher Bebauung, Befestigung und Anpflanzungen freizuhalten.

### Grundwasserschutz

Aus Sicht des Grundwasserschutzes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Grundwasserhaltungen für die Bauzeit stellen eine Benutzung des Grundwassers gem. Wasserhaushaltsgesetz dar und sind daher gem. WHG erlaubnispflichtig. Ein entsprechender Antrag ist mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten einzureichen.

Grundsätzlich sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine nachteilige Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser durch austretende Betriebsstoffe zu vermeiden.

### Bodenschutz

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

- Der humose Oberboden ist sorgfältig abzutragen zu entfernen und bei einer geplanten Wiederverwendung auf dem Grundstück unter der Beachtung der DIN 19731\_2023 zwischenzulagern
- In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen.
- Beim Abtrag von Boden ist die Trennung von Ober- und Unterboden zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).
- Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Hinweise:

- Eine Verwertung von überschüssigem Boden außerhalb des Vorhabengebietes in Form einer Aufschüttung oder eines Bodenauftrages bedarf in der Regel einer naturschutzrechtlichen Genehmigung sobald die Menge 30m<sup>3</sup> oder 1000m<sup>2</sup> überschreitet.
- Sofern für die Baustraßen und –wege Recycling- Material verwendet wird, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

**Allgemeines**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.
2. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an [bauleitplanung@kreis-oh.de](mailto:bauleitplanung@kreis-oh.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.**  
Die Datei kann im „pdf- Format“ als Belegexemplar ausgedruckt werden.

**Mitteilung per E-Mail an:**

[Landesplanung@im.landsh.de](mailto:Landesplanung@im.landsh.de)

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
des Landes Schleswig-Holstein  
Abteilung IV 6 / Landesplanung und ländliche Räume  
Regionalentwicklung und Regionalplanung  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

[Bauleitplanung@im.landsh.de](mailto:Bauleitplanung@im.landsh.de)

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
des Landes Schleswig-Holstein  
Abteilung IV 5 / Bauen und Wohnen  
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag